

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Südliches Stadtzentrum"

vom 23. Oktober 2021

Inhaltsübersicht	Seite
Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes	2
Pläne	3 + 4

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Südliches Stadtzentrum" wird um die im Lageplan vom 3. September 2021 gekennzeichneten Flächen ("hellgrau"), der Bereich des westlichen Anlagenparks und die Erweiterungsfläche am SV 03 Stadion, erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Flächen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Erweiterung umfasst die Flächen der Flurstücke Nr. 5667/4, 5673/7, 5667/2, 5668/10, die Restflächen der Nummern 5492/4, 5672/4 und 19/1. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Fachabteilung Projektentwicklung, Brunnenstraße 3 (Technisches Rathaus) in Tübingen von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 27. April 2013, der Änderung vom 29. November 2014 (1. Erweiterung), der Änderung vom 11. November 2017 (2. Erweiterung) und der Änderung vom 7. Dezember 2019 (3. Erweiterung) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung (4. Erweiterung) unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den 23. Oktober 2021

Cord Soehlke Baubürgermeister



